

Die ungeteilte Unterrichtszeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die ungeteilte Unterrichtszeit.

Schon lange ist die Frage in pädagogischen Kreisen auf der Tagesordnung, ob nicht der gesamte Schulunterricht auf den Vormittag verlegt werden solle. Man nennt das Ding kurzweg „ungeteilte Unterrichtszeit“. So sehr man anfänglich zur schüchtern hervortretenden Frage weitherum die Nase rümpfte, so sehr macht sie halt doch ihren Gang und findet immer mehr Anhänger. Für heute sei der „Bereinsbote“ (Nr. 47 1903) angeführt, und zwar in der Art, wie er die „ungeteilte Unterrichtszeit“ befürwortet. Er schreibt also:

„Für die höheren Schulen machte man in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Bewegung geltend, die für die Beseitigung des Nachmittagsunterrichts eintrat. Für Volksschulen ist bei der Untersuchung für und wider den Nachmittagsunterricht das herausgekommen, daß in einer Anzahl größerer Städte, wie Berlin, Königsberg, Karlsruhe, Dresden, Hamburg, Kiel, Breslau, Nordhausen, Halle, die ungeteilte Unterrichtszeit eingeführt ist. Es ist im Auge zu behalten, daß zunächst die gesunde Seite der Frage sich so genau bewegen wird, wie bei einer Betrachtung in den höheren Lehranstalten. Jeder Schulmann hat die Erfahrung gemacht, daß die Kinder beim Nachmittagsunterricht schlaff und unlustig zur Arbeit sind. Es hat sich in allen Schulen die Praxis herausgebildet, auf den Nachmittag Lehrfächer zu verlegen, die an die Arbeitsfähigkeit des Schülers keine zu großen Anforderungen stellen. Die Nachmittagsstunden kommen weder an Güte noch an Menge der geleisteten Arbeit denjenigen am Vormittage gleich. Die Schüler werden durch den Nachmittagsunterricht gezwungen, nach der um 12 bis 1 Uhr eingenommenen Hauptmahlzeit im vollen Verdauungsstadium sich wieder zu strenger, geistiger Arbeit einzufinden. Nach physiologischen Gesetzen muß es als unzulässig bezeichnet werden, das Gehirn energisch in Anspruch zu nehmen, während der Magen sich in Verdauungskongestion befindet. Die Beibehaltung der Nachmittagsstunden läßt sich nur aus der Macht der Tradition erklären. Sie ist außerdem unersprießlich und bei einigermaßen weiser Anordnung des Stundenplans auch ganz entbehrlich. Der Vorwurf, daß die Lehrer nur deshalb für die ungeteilte Unterrichtszeit eintreten, um am Nachmittage frei zu sein, ist ungerechtfertigt. In den meisten Fällen stehen die Lehrer der bloßen Einführung des Nachmittagsunterrichts entschieden entgegen. Wenn sie auch für sich ein Interesse bei dieser Frage wirklich vertreten, so ist es zunächst das, ihre Gesundheit zu wahren; denn die Anstrengungen des Berufes sind keine geringen, und ein großer Teil der

hygienischen Bedenken, die in Rücksicht des Nachmittagsunterrichts auf die Schüler zutreffen, gelten in verstärktem Maße auch für den Lehrer.

Die Gegner des Vormittagsunterrichts weisen auf die Überbürdung hin, welche diese im Gefolge habe. Der fünfstündige Unterricht stelle zu hohe Anforderungen an Körper und Geist, das Auge werde durch so viele hintereinander angestrengte Arbeit an Kurzsichtigkeit zunehmen, durch fünfstündiges Sitzen sei eine Krümmung der Wirbelsäule zu befürchten, bei der Menge verschiedenartiger Gegenstände im Unterricht könne sehr leicht Verwirrung eintreten. Wenn alle diese Bedenken zuträfen, so würde das fünfstündige Sitzen in der Schule ein Verbrechen an der Jugend sein. Die nachgesuchten Urteile haben aber ergeben, daß der Erfolg ein günstiger war, die befürchtete Schläffigkeit in der fünften Stunde trat nirgends ein. Außerdem könnte es die Schule in der Hand haben, durch Verlängerung der Pausen (10—15 Minuten) den Unterricht so zu regeln, daß jede Überbürdung vermieden wird. Die höhere Leistung der fünften Stunde schreibt sich auch aus dem Bewußtsein, jetzt überhaupt frei zu sein.

Doch auch Gründe, die aus der Schularbeit selbst stammen, sprechen für die ungeteilte Unterrichtszeit. Der Schulbesuch wird ein regelmäßiger. Die meisten unentschuldigten Versäumnisse mit und ohne Wissen der Eltern finden am Nachmittage statt.

Die häuslichen Arbeiten haben sich gebessert, da die Kinder jetzt mehr Zeit und Sorgfalt auf die Anfertigung dieser Arbeiten verwenden können.

Die Zucht der Kinder ist besser geworden. Die meisten Vergehen der Schulkinder pflegen auf dem Schulwege stattzufinden. Nach theoretischen Erwägungen sanitärer, pädagogischer und sozialer Art, nach den praktischen Erfahrungen ist die geteilte Unterrichtszeit nicht nur durchführbar, sondern auch überall anzustreben.



Pädagogische Nachrichten.

Luzern. Arbeitsschulwesen. Nachdem an der Konferenz der Arbeitsschulinspizientinnen vom 21. Dezember 1903 konstatiert worden ist, daß einzelne Arbeitslehrerinnen trotz der bezüglichen Vorschrift des Lehrplanes vom 3. Mai 1900 noch keinen Unterricht im Maschinennähen erteilen, indem sie sich eben nicht im Besitze eines entsprechenden Lehrmittels befinden, hat der Erziehungsrat beschlossen:

Die Nähmaschine sei als obligatorisches Lehrmittel für die drei letzten Kurse der Arbeitsschule erklärt, und es seien, wo sie für die genannten drei Kurse noch fehlt, die Herren Schulverwalter angewiesen, dieselbe bis längstens auf Beginn des nächsten Sommersemesters anzuschaffen.